

Verein der Angelfreunde

Hiesfeld 1968 e.V.



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, und Aufgaben**
- § 2 Zugehörigkeit**
- § 3 Leitung**
- § 4 Jugendversammlung**
- § 5 Finanzielle Zuwendungen**
- § 6 Gültigkeit**
- Anmerkung**

§ 1 Zweck und Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. vertritt unter Beachtung der Satzung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
 - b) Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
 - d) Aus- und Fortbildung der Fischerjugend
 - e) Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder
 - f) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - g) Pflege von Freundschaften mit anderen Jugendgruppen einschließlich der Internationalen Verständigung

§ 2 Zugehörigkeit

1. Alle aktiven Jugendlichen des VdA Hiesfeld 1968 e.V. sowie alle in den Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitglieder gehören der Jugendabteilung an. Als aktive Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen welche das 10. Lebensjahr vollendet haben. Zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, wechseln sie in den Seniorenbereich.
2. Mitglieder der Jugendabteilung müssen schwimmen können. Eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder ein Schwimmausweis sind Pflicht.
3. Die Mitgliederzahl der Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. kann durch Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung begrenzt werden.

§ 3 Leitung

1. Die Leitung der Jugendabteilung besteht aus
 - a) dem Jugendwart
 - b) den stellvertretenden Jugendwarten
2. Der Jugendwart sowie die stellvertretenden Jugendwarte werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. gewählt. Sie sind Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist jeweils zulässig. Der Jugendwart bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zum Jugendwart ist jedes Mitglied des VdA Hiesfeld 1968 e.V., welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.
3. Der Jugendwart vertritt die Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. im Rahmen der Satzung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. nach innen und nach außen. Er ist Mitglied des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein stellvertretender Jugendwart seine Aufgaben.
4. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus, so ist vom Vorstand des VdA Hiesfeld 1968 e.V. ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen.
5. Die Leitung der Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des VdA Hiesfeld 1968 e.V. Sie ist an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
6. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. verantwortlich.

7. Die Jugendleitung ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des VdA Hiesfeld 1968 e.V., mit Ausnahme der Beitragsangelegenheiten.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.
9. Den Weisungen des Jugendwartes und der stellvertretenden Jugendwarte haben die Jugendlichen unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den aktiven Jugendlichen und den gewählten oder berufenen Mitgliedern der Jugendabteilung
2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Aktivitäten der Jugendabteilung
 - b) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendabteilung
 - d) Entgegennahme der Berichte
3. Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Jugendwart ruft die Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
4. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten oder eines Auftrags mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der Jugendversammlung ist eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb eines Monats vom Jugendwart nach Vorliegen des Antrages unter Wahrung der Ladefrist einzuberufen.
5. Anträge zur Jugendversammlung können von den aktiven Jugendlichen der Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. gestellt werden und müssen mindestens 1 Woche vor der Jugendversammlung schriftlich dem Jugendwart vorliegen.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zur Jugendversammlung bedürfen für die Behandlung in der Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Jede form- und fristgerecht einberufende Jugendversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Jugendversammlung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Handzeichen). Auf Antrag der Jugendversammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
9. Jedes Mitglied der Jugendabteilung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
10. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Bei Verhinderung des Jugendwartes wird die Versammlung von einem stellvertretenden Jugendwart geleitet.
11. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer ist vom Leiter der Jugendversammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Leiter der Jugendversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5 Finanzielle Zuwendungen

1. Der Etat der Jugendabteilung wird durch den Vorstand des VdA Hiesfeld 1968 e.V. festgelegt.

2. Der Jugendwart ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres seinen Geschäfts- und Kassenbericht zwecks Prüfung vorzulegen.

§ 6 Gültigkeit

1. Die Jugendordnung wurde am 22.03.2015 von der Mitgliederversammlung des VdA Hiesfeld 1968 e.V. genehmigt. Die Jugendordnung vom 25. März 2001 verliert damit ihre Gültigkeit.
2. Die Jugendordnung unterliegt der Satzung des VdA Hiesfeld 1968 e.V.
3. Die Jugendordnung gilt bis auf Widerruf.

Anmerkung:

Den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen wird empfohlen, eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung für diese abzuschließen.